

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Züssow

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBl. M-V S. 46) gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09.06.2024 ist im **Wahlbereich Züssow** (Gemeinde Züssow)

Herr Marian Schoknecht

aus dem Wahlvorschlag *der Wählergemeinschaft Gemeinde Züssow* in die Gemeindevertretung Züssow, sowie zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden. Um bereits die konstituierende Sitzung mit der vollständigen Anzahl der Vertreter durchzuführen, hat Herr Schoknecht seinen Gemeindevertretungssitz nicht angenommen, damit eine Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag nachrücken kann.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Züssow für die laufende Wahlperiode auf

Herr Dr. Theodor Bergann

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der *Wählergemeinschaft Gemeinde Züssow* über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

S. Jantz
Wahlleitung

Züssow, den 09.07.2024